

BVGer E-7172/2024 vom 5. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7172_2024

FR: TAF E-7172/2024 du 5 juin 2025

IT: TAF E-7172/2024 del 5 giugno 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Der Gesuchsteller ist durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2340/2024 vom 12. Juli 2024 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (Art. 23 VGG; vgl. zudem Urteil des BVGer E-4607/2019 vom 16. November 2021 E. 11.1–11.3).

E. 3.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E-7172/2024 Seite 5

E. 3.2

Soweit der Gesuchsteller in seiner Revisionseingabe rügt, es sei im Urteil E-2340/2024 vom 12. Juli 2024 zu Unrecht davon ausgegangen worden, dass klare Aspekte, die unmissverständlich gegen eine drohende Verfolgungslage des Gesuchstellers sprächen, vorliegen würden, gelangt das Gericht zum Schluss, dass es sich dabei um eine

appellatorische Kritik am Beschwerdeurteil handelt, welche keinem der gesetzlich vorgesehenen Revisionsgründe entspricht und damit der Revision nicht zugänglich ist.

E. 3.3

Zur Begründung seines Revisionsgesuchs reichte der Gesuchsteller im vorliegenden Verfahren sodann die nachfolgenden Dokumente ein und machte geltend, diese seien geeignet, die bisherigen Entscheidungen sowohl des SEM als auch des Bundesverwaltungsgerichts in Frage zu stellen: - Schreiben der Federal Police Commission Ethiopia vom (...) 2023 (Original auf Amharisch) - Schreiben der Federal Police Commission Ethiopia vom (...) 2023 (deutsche Übersetzung) - NZZ-Bericht vom 30. Oktober 2024 betreffend die aktuelle Lage in Äthiopien - UNHCR Asylum Seeker Certificate vom (...) 2024 betreffend B._____ (Bruder des Gesuchstellers) - UNHCR Asylum Seeker Registration Card C._____ (Bruder des Gesuchstellers) - Flüchtlingsausweise der Mutter, der Schwester und der beiden Brüder D._____ und E._____ - NZZ-Bericht vom 25. April 2025 - Bericht der BBC vom 16. Mai 2025 inklusive deutscher Übersetzung - Bericht seines Psychotherapeuten vom (...) 2025 Damit macht er den Revisionsgrund nach Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend. Dieser Bestimmung zufolge kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.4

Soweit sich der Gesuchsteller für die Begründung seines Revisionsgesuchs auf Berichte der NZZ vom 30. Oktober 2024 und vom 25. April 2025, einen Bericht der BBC vom 16. Mai 2025 sowie auf ein Schreiben seines

E-7172/2024 Seite 6 Psychotherapeuten vom (...) 2025 beruft, ist auf sein Revisionsbegehren nicht einzutreten, da es sich dabei um nach dem Urteil E-2340/2024 vom 12. Juli 2024 entstandene Beweismittel handelt, welche der Revision nicht zugänglich sind (vgl. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Betreffend die Unterlagen zum Aufenthalt seiner Familienangehörigen in einem Flüchtlingslager in Äthiopien beziehungsweise als Asylantragssteller in F._____ ist mit Ausnahme vom UNHCR Asylum Seeker Certificate betreffend B._____, welches auf den (...) 2024 datiert, unklar, wann diese Beweismittel entstanden sind und damit auch, ob sie der Revision zugänglich sind. Die Frage kann letztlich aber offenbleiben, da die Dokumente, wie nachfolgend auszuführen sein wird, ohnehin nicht erheblich im revisionsrechtlichen Sinne sind (vgl. E. 4.3.3). Beim zur Begründung des Revisionsgesuchs eingereichten Schreiben der Federal Police Commission Ethiopia vom (...) 2023 im Original (inkl. deutscher Übersetzung) handelt es sich um ein Beweismittel, dass gestützt auf Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG der Revision zugänglich ist. Insoweit ist auf das im Übrigen form- und fristgerechte Revisionsgesuch einzutreten (Art. 52 VwVG i.V.m. Art. 47 VGG und Art. 67 Abs. 3 VwVG; Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG; Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG).

E. 4.1

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, dass sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils und die bereits entschiedene Streitsache ist neu

zu beurteilen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.36).

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG).

E. 4.3

Der Gesuchsteller macht geltend, das mit dem Revisionsgesuch eingereichte Original des in Kopie bereits im bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahren E-2340/2024 vom 12. Juli 2024 aktenkundigen Schreibens der Federal Police Commission Ethiopia vom (...) 2023 (inkl. deutscher Übersetzung) und die Unterlagen zum Aufenthalt seiner Familienangehörigen in einem Flüchtlingslager in Äthiopien beziehungsweise als Asylantragsteller in F._____ seien nachträglich aufgefundene relevante Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG.

E-7172/2024 Seite 7

E. 4.3.1

Wie zuvor erwähnt kann gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Dieser Revisionsgrund setzt demnach – neben dem Erfordernis, dass sich die betreffenden Tatsachen bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben – voraus, dass die gesuchstellende Person diese während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zum Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt worden ist, nicht gekannt hat und deshalb nicht beibringen konnte. Auch hinsichtlich aufgefundener Beweismittel gilt das Kriterium, wonach die gesuchstellende Partei nicht in der Lage gewesen sein darf, diese im früheren Verfahren beizubringen. Insbesondere darf das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision nicht dazu dienen, im früheren – ordentlichen – Verfahren begangene vermeidbare Unterlassungen der gesuchstellenden Partei nachzuholen, weil diese sonst die Möglichkeit hätte, sich durch unvollständiges Vorbringen ein- oder mehrmalige Neubeurteilungen ihres Falles zu sichern. Beweismittel sind folglich dann beachtlich, wenn sie entweder die neu erfahrenen, erheblichen Tatsachen belegen oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar schon im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 5.48). Die neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen sodann erheblich sein, das heisst geeignet sein, die tatbestandliche Grundlage des Entscheids zu ändern und bei zutreffender Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person günstigeren Ergebnis zu führen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 5.51, m.H.; BGE 122 II 17 E. 3; 120 IV 248 E. 2b).

E. 4.3.2

Soweit der Gesuchsteller sinngemäss vorbringt, das mit dem Revisionsgesuch eingereichte Schreiben der äthiopischen Polizei sei insofern revisionsrechtlich neu, als er unverschuldet erst nach dem Beschwerdeurteil Zugang zum Original gehabt habe und aufgrund des

Zeitdrucks im ordentlichen Beschwerdeverfahren nur eine rudimentäre Übersetzung dieses Dokuments habe einreichen können, ist festzustellen, dass sich das Beweismittel unabhängig von der Frage der unverschuldeten Verspätung nicht als erheblich im revisionsrechtlichen Sinne erweist. Entgegen der Auffassung des Gesuchstellers stützte sich das Bundesverwaltungsgericht im Urteil E-2340/2024 vom 12. Juli 2024 nicht nur auf die Argumentation des fehlenden Originals respektive der Beweiskraft des Dokuments sowie der

E-7172/2024 Seite 8 verwendeten Sprache, sondern gelangte unbesehen davon zum Schluss, das Dokument vermöge, insbesondere auch mit Blick auf die ansonsten vorliegenden klaren Aspekte, die unmissverständlich gegen eine drohende Verfolgungslage des Gesuchstellers sprechen würden, keine begründete Furcht vor Verfolgung zu begründen (Urteil E-2340/2024 vom 12. Juli 2024 E. 8.2 ff.). Zudem wurde betreffend den Inhalt des Schreibens festgestellt, dieses bestehe lediglich aus pauschalen Feststellungen zu angeblich reaktionfeindlichem Verhalten und es erscheine nicht nachvollziehbar, weshalb der Asylantrag des Gesuchstellers im Dokument erwähnt werde. Diese Feststellungen können auch durch die Einreichung des Schreibens der äthiopischen Polizei im Original und die neue deutsche Übersetzung nicht ausgeräumt werden, zumal sich letztere nicht wesentlich von der im ordentlichen Beschwerdeverfahren eingereichten Übersetzung des damals in Kopie eingereichten Schreibens der äthiopischen Polizei unterscheidet. Demnach hätten die gegebenenfalls höhere Beweiskraft des Dokuments und die neu ins Recht gelegte deutsche Übersetzung, selbst wenn sie im Urteilszeitpunkt vorgelegen hätten, mit der massgeblichen Wahrscheinlichkeit nichts am getroffenen Entscheid geändert. Diese Dokumente sind somit nicht geeignet, die tatbestandliche Grundlage des Urteils E-2340/2024 vom 12. Juli 2024 zu erschüttern und bei zutreffender Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person günstigeren Ergebnis zu führen. Dasselbe gilt betreffend die Unterlagen zum Aufenthalt seiner Familienangehörigen in einem Flüchtlingslager in Äthiopien beziehungsweise als Asylansuchsteller in F. _____, zumal aus den Akten keinerlei Hinweise dafür ersichtlich sind, dass er aufgrund seiner Familienmitglieder eine Reflexverfolgung zu befürchten hätte. Auch diese Beweismittel erweisen sich daher, unabhängig von der Frage der unverschuldeten Verspätung, nicht als erheblich im revisionsrechtlichen Sinne.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Gesuchsteller nach den obigen Ausführungen nicht gelungen ist, revisionsrechtlich zugängliche respektive relevante Gründe darzulegen. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-2340/2024 vom 12. Juli 2024 ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind

E-7172/2024 Seite 9 angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 7

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 15. November 2024 verfügte Voll- zugsstopp dahin. (Dispositiv nächste Seite)

E-7172/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.